

Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz-Landau

Vom 05. August 2015*

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl., S. 125), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 29. April 2015 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung Musik erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 01. Juni 2015, Az.: 977-Tgb.-Nr. 866/14 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Antrag, Prüfungstermine

II. Prüfung

- § 3 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Schriftlichen Prüfung
- § 6 Künstlerisch-praktische Prüfung
- § 7 Prüfungsablauf
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis
- § 10 Niederschrift
- § 11 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung
- § 13 Wiederholungsprüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

Anhang 1

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 1)

Anhang 2

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2)

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Musik für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen plus und für das Basisfach Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang am Campus Koblenz.

Gemäß den Curricularen Standards erfolgt die Eignungsprüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang je nach Schulartbezogenheit auf unterschiedlichen Levels:

1. Level B: Lehramt an, Realschulen plus
2. Level C: Lehramt an Grundschulen.

(2) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen, fachpraktischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Universität gemäß Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bleiben unberührt (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (StAnz. S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

Antrag, Prüfungstermine

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Termin, bis zu dem der Antrag auf Teilnahme zum Wintersemester bzw. zum Sommersemester bei der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz eingegangen sein muss, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(2) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau zu stellen.

(3) Wird die Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Bewerbungsterminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung nicht möglich.

(4) Die Eignungsprüfung findet zu festgelegten Terminen am Campus Koblenz statt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsprüfung ein.

(5) Die Eignungsprüfungen für das Lehramtsstudium im Fach Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden anerkannt.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf Level B nicht bestanden, so ist ihr oder ihm im Anschluss Gelegenheit zu geben, die Eignungsprüfung auf Level C abzulegen.

§ 3

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Für Prüferinnen und Prüfer gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung der Universität Koblenz-Landau besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil sowie einem künstlerisch-praktischen Prüfungsteil.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausur in Gehörbildung und in Allgemeiner Musiklehre. Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung sind in den Anhängen geregelt.

§ 6 Künstlerisch-praktische Prüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erstreckt sich auf das künstlerische Hauptfach (Instrument oder Gesang), das Nebenfach (Instrument oder Gesang), auf das Schulpraktische Instrumentalspiel/Improvisation sowie auf Gehörbildung (mündlich). Die Überprüfung der künstlerischen Fähigkeiten auf der Gitarre entfällt, sofern als Hauptfach oder Nebenfach Klavier oder ein Gitarre studiert wird.

Näheres zu den zu wählenden Instrumenten und zu Gesang als Haupt- oder Nebenfach sowie zu den Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung für das Basisfach im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang erstreckt sich auf Gesang, wenn die oder der Studierende die Teilnahme am Chor beabsichtigt oder auf das Instrument, wenn die oder der Studierende die Teilnahme an einem instrumentalen Ensemble beabsichtigt. Näheres ist in Anhang 2 geregelt.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang zu einem späteren Zeitpunkt ablegen wollen, können bei der jeweiligen künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung anderer Kandidatinnen und Kandidaten anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(4) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.

§ 7 Prüfungsablauf

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung werden in der Regel an zwei Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Universität rechtzeitig mitgeteilt. Reihenfolge und Beginn der Prüfungsleistungen wird durch die Universität festgelegt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jedem Prüfer wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Beurteilungskriterien sind insbesondere musikalisches Gehör und Gestaltungsvermögen, die Beherrschung instrumentaler und gesanglicher Grundtechniken sowie berufsbildbezogene fachpraktische Fähigkeiten.

(3) Die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden jeweils von 2 Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die Note für jede Klausur wird vom Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt beider Noten auf 1 Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet.

(4) Die einzelnen Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die Note für die vier Prüfungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 sowie die Note gemäß § 6 Abs. 2 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfer auf 1 Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet.

§ 9 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis wird vom Prüfungsausschuss aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Noten errechnet:

1. Note für den Bereich Musiktheorie:

Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Klausur Gehörbildung und die Klausur Allgemeine Musiktheorie sowie der Note für Gehörbildung (mündlich) auf 1 Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.

2. Note des Hauptfaches.

3. Note für den Bereich Nebenfach:

Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das Nebenfach und das Schulpraktische Instrumentalspiel auf 1 Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn der rechnerische Durchschnitt der festgesetzten Noten (Gesamtergebnis der Prüfung) unter 4,0 liegt,
2. wenn die Note für die Leistungen im künstlerischen Hauptfach im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bzw. im künstlerischen Fach im 2-Fach-Bachelorstudiengang unter 4,0 liegt,
3. wenn die Note einer einzelnen Prüfungsleistung mit 6,0 festgesetzt wurde,
4. wenn die Note im Schulpraktischen Instrumentalspiel im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang unter 4,0 liegt,
5. wenn die Note einer der Klausuren unter 5,0 liegt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung unverzüglich bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Nicht-Bestehen werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 13) hingewiesen. Das Zeugnis über die Eignungsprüfung ist bei Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vorzulegen, wenn das Studienfach Musik studiert werden soll und bei der Einschreibung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, wenn das Basisfach Musikwissenschaft studiert werden soll. Die nach dieser Ordnung bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Zugang zu den beiden Studiengängen in den unmittelbar auf die Prüfung folgenden sechs Semestern. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gültigkeit verlängert sich auch jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres.

§ 10 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden,
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
3. der Studiengang für den die Eignungsprüfung abgelegt wird und ggf. der Level,
4. die jeweiligen Prüfungsleistungen,

5. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung und der künstlerisch-praktischen Prüfung,
6. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

§ 11

Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten; in schweren Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen. Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6,0).

§ 12

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden. Hierüber ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von einer Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hierüber ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigerte Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfungen

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 nicht bestanden, gilt die Prüfung nach § 12 Abs. 3 als nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vor Abschluss der Eignungsprüfung, nach der schriftlichen bzw. nach der künstlerisch-praktischen Prüfung über die Teilergebnisse der Prüfungen informieren.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber können nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Dies ist auch während des auf diesen Zeitpunkt folgenden Jahres möglich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 05. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Anhang 1

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 1)

Anforderungen in der Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik am Campus Koblenz für Level B und Level C

A) Übersicht:

I. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:

1. Klausur zur Gehörbildung; Dauer: etwa 20 Minuten,
2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre; Dauer: etwa 30 Minuten.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

Bei der Bewertung von künstlerischer Qualität und technischer Ausführung der instrumentalen und vokalen Vorträge werden bei Bewerbern für Level B höhere Maßstäbe angelegt als bei Bewerbern für Level C. Im Hinblick auf die Schwierigkeitsgrade kann z. B. eine Orientierung an den Listen zum Wettbewerb „Jugend musiziert“ erfolgen (Level B: Hauptfach Schwierigkeitsgrad 3, Nebenfach Schwierigkeitsgrad 2 - 3, Level C: Hauptfach Schwierigkeitsgrad 2- 3, Nebenfach Schwierigkeitsgrad 2).

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber legt der Prüfungskommission zu Beginn der künstlerisch-praktischen Prüfung ein schriftliches Programm mit den Werken, die zum Vortrag kommen, vor.

In der künstlerisch-praktischen Prüfung steht den Kandidatinnen und Kandidaten ein Klavierbegleiter zur Verfügung. Ist für das vorzutragende Werk eine Begleitung vorgesehen, soll es auch mit Begleitung vorgetragen werden. Gut lesbare Klaviernoten für die Begleitung werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgebracht.

Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile:

1. Künstlerisches Hauptfach,
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter III),
2. Künstlerisches Nebenfach
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter III),
3. Schulpraktisches Instrumentalspiel ,
4. Gehörbildung (mündlich).

Gesamtdauer der künstlerisch-praktischen Prüfung: bis zu 45 Minuten.

III. Mögliche Fächerkombinationen

Hauptfach	Nebenfach	Schulpraktisches Instrumentalspiel
Orchesterinstrument, Blockflöte, Saxophon, Schlagwerk (klassisch), Klavier, Gitarre oder Orgel	Gesang	Klavier, evtl. Gitarre

Gesang	Orchesterinstrument, Blockflöte, Saxophon, Schlagwerk (klassisch), Klavier, Gitarre oder Orgel	Klavier, evtl. Gitarre
--------	---	---------------------------

B) Anforderungen im Detail:

I. Schriftliche Prüfung

1. Klausur zur Gehörbildung (etwa 20 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Intervalle bis zur Oktave bestimmen, simultan und sukzessiv vorgespielt,
- Dur-moll-tonale Melodien notieren,
- Akkorde bestimmen, Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Funktionen, Stufen oder Namen der verwendeten Akkorde bestimmen (Hauptstufen einschließlich Dominantseptakkord),
- Metrum und Taktarten bestimmen, rhythmische Abläufe notieren.

2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre (etwa 30 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Notennamen und Oktavbezeichnungen im Violin- und im Bassschlüssel,
- Intervalle, auch übermäßige und verminderte,
- Tonarten (Quintenzirkel) und Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten),
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Metren und Taktarten.
- Darüber hinaus Fragen und Aufgaben zu musikalischen Epochen, Komponisten, Gattungen, zur Formenlehre und zur Instrumentenkunde.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

1. Prüfung im Künstlerischen Hauptfach

Instrument:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen anspruchsvollen Originalwerken aus dem Barock, aus der Zeit der Wiener Klassik und aus späterer Zeit. Das nachklassische Werk kann bei adäquatem Anspruch auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen. Existiert für einzelne Instrumente keine Originalliteratur (z.B. Klarinette im Barock), kann auf eine Transkription zurückgegriffen werden. Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks bewertet.

oder

Gesang:

- Vortrag einer barocken Arie aus Kantate, Oratorium oder Oper sowie eines Kunstliedes aus der klassischen oder romantischen Epoche und eines Gesangswerks in der Tonsprache des 20./21.

Jahrhunderts. Letzteres kann bei adäquatem Anspruch durch ein Stück aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) ersetzt werden.

- Vortrag eines Volksliedes oder Kirchenchorals (auswendig und unbegleitet, mindestens drei Strophen).

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Singen werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks (Chorstimme oder Lied) bewertet.

2. Prüfung im Künstlerischen Nebenfach

Instrument:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen leichteren Originalwerken aus dem Barock, aus der Zeit der Wiener Klassik und aus späterer Zeit. Das nachklassische Werk kann bei adäquatem Anspruch auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen. Existiert für einzelne Instrumente keine Originalliteratur (z. B. Klarinette im Barock), kann auf eine Transkription zurückgegriffen werden.

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

oder

Gesang:

- Vortrag einer kleinen Arie aus Barock oder Klassik sowie eines leichten Kunstliedes aus der klassischen oder romantischen Epoche und eines Gesangswerks in der Tonsprache des 20./21. Jahrhunderts. Letzteres kann bei adäquatem Anspruch durch ein Stück aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) ersetzt werden.
- Vortrag eines Volksliedes oder Kirchenchorals (auswendig und unbegleitet, mindestens zwei Strophen).

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

3. Schulpraktisches Instrumentalspiel

- Spiel von Kadenz und Akkordfolgen (Haupt- und Nebenstufen, enge und weite Lage),
- Begleiten eines von der Kommission vorgelegten leichten Liedes oder Chorals, ggf. auch eines vorbereiteten Liedes oder Chorals.
- Außerdem, wenn nicht Klavier oder Gitarre als Haupt- oder Nebenfach vorgespielt wurde: Vortrag eines leichteren Originalwerks aus dem Barock und eines Werks aus späterer Zeit. Dieses Stück kann auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen.

4. Gehörbildung mündlich

- Rhythmische Abläufe realisieren,
- Töne und Intervalle: benennen und nachsingen; Intervalle von vorgegebenen Tönen aus auf- und abwärts singen ,
- Einfache Dur-moll-tonale Melodien nachsingen und vom Blatt singen,

- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge von einem gegebenen Ton aus nach oben singen (Grundstellung und Umkehrungen); fehlende Akkordtöne hinzusingen (z. B. Dur- oder Mollterz, Grundton, Septime).

Anhang 2

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2)

Anforderungen in der Eignungsprüfung für Musikwissenschaft als Basisfach im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang

(Anm.: Für das Studium des Wahlfachs Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist das Ablegen einer Eignungsprüfung nicht erforderlich.)

A) Übersicht:

I. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:

1. Klausur zur Gehörbildung; Dauer: etwa 20 Minuten,
2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre; Dauer: etwa 30 Minuten.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber legt der Prüfungskommission zu Beginn der praktischen Prüfung ein schriftliches Programm mit den Werken, die zum Vortrag kommen, vor.

In der künstlerisch-praktischen Prüfung steht den Kandidatinnen und Kandidaten ein Klavierbegleiter zur Verfügung. Ist für das vorzutragende Werk eine Begleitung vorgesehen, soll es auch mit Begleitung vorgetragen werden. Gut lesbare Klaviernoten für die Begleitung werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgebracht.

1. Im Fachstudium des Basisfachs Musikwissenschaft ist die Teilnahme an Chor, Orchester oder einem sonstigen universitären Ensemble verpflichtend vorgesehen (Modul 8 „Musikpraxis“). Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich deswegen auf Gesang, wenn der/die Studierende am Chor teilnehmen will, oder auf dasjenige Instrument, mit dem sich der/die Studierende am jeweiligen instrumentalen Ensemble beteiligen will. Das gewählte Instrument muss im Ensemble auch tatsächlich besetzt sein oder gebraucht werden.
2. Gehörbildung (mündlich).

Gesamtdauer der künstlerisch-praktischen Prüfung: bis zu 30 Minuten.

B) Anforderungen im Detail:

I. Schriftliche Prüfung

1. Klausur zur Gehörbildung (etwa 20 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Intervalle bis zur Oktave bestimmen, simultan und sukzessiv vorgespielt,
- Dur-moll-tonale Melodien notieren,
- Akkorde bestimmen, Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Funktionen, Stufen oder Namen der verwendeten Akkorde bestimmen (Hauptstufen einschließlich Dominantseptakkord),

- Metrum und Taktarten bestimmen, rhythmische Abläufe notieren.

2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre (etwa 30 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Notennamen und Oktavbezeichnungen im Violin- und im Bassschlüssel,
- Intervalle, auch übermäßige und verminderte,
- Tonarten (Quintenzirkel) und Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten),
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Metren und Taktarten.
- Darüber hinaus Fragen und Aufgaben zu musikalischen Epochen, Komponisten, Gattungen, zur Formenlehre und zur Instrumentenkunde.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

1. Prüfung im Künstlerischen Fach

Instrument:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen leichteren Originalwerken aus dem Barock, aus der Zeit der Wiener Klassik und aus späterer Zeit. Das nachklassische Werk kann bei adäquatem Anspruch auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen. Existiert für einzelne Instrumente keine Originalliteratur (z.B. Klarinette im Barock), kann auf eine Transkription zurückgegriffen werden.

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks bewertet.

oder

Gesang:

- Vortrag einer kleinen Arie aus Barock oder Klassik sowie eines leichten Kunstliedes aus der klassischen oder romantischen Epoche und eines Gesangswerks in der Tonsprache des 20./21. Jahrhunderts. Letzteres kann bei adäquatem Anspruch durch ein Stück aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) ersetzt werden.
- Vortrag eines Volksliedes oder Kirchenchorals (auswendig und unbegleitet, mindestens zwei Strophen).

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Singen werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks (Chorstimme oder Lied) bewertet.

2. Gehörbildung mündlich:

- Rhythmische Abläufe realisieren,
- Töne und Intervalle: benennen und nachsingen; Intervalle von vorgegebenen Tönen aus auf- und abwärts singen ,
- Einfache Dur-moll-tonale Melodien nachsingen und vom Blatt singen,

- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge von einem gegebenen Ton aus nach oben singen (Grundstellung und Umkehrungen); fehlende Akkordtöne hinzusingen (z.B. Dur- oder Mollterz, Grundton, Septime).